



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 12, Jahrgang 2025, vom 30.07.2025

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees vom 10.07.2025	1
2	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Rees am 14. September 2025	2
3	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Kreises Kleve und des Rates der Stadt Rees am 14. September 2025	4



1. Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees vom 10.07.2025

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136) hat der Rat der Stadt Rees am 09.07.2025 folgende Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Betriebsausschuss

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht ausdrücklich dem Rat, dem Bürgermeister oder dem Betriebsleiter vorbehalten sind. Bei Auftragsvergaben und in Vertragsangelegenheiten entscheidet der Betriebsausschuss, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees vom 10.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 10.07.2025

Sebastian Hense
Bürgermeister

2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Rees am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen der Stadt Rees für die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 25. August bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Rees, Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Raum 310, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, **spätestens am Freitag, 29. August 2025, bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des zuständigen Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, **15.00 Uhr** schriftlich oder mündlich beim Wahlamt der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Dem Wahlschein werden beigelegt
- ein amtlicher Stimmzettel für jede Wahl, zu der Wahlberechtigung besteht,
 - ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Er kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rees, den 25. Juli 2025

Stadt Rees
Der Bürgermeister

Sebastian Hense

3. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Kreises Kleve und des Rates der Stadt Rees am 14. September 2025

1. Am **14. September 2025** finden die Wahlen des Kreistages des Kreises Kleve sowie und des Rates der Stadt Rees statt.

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rees ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums
001.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
002.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
003.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
004.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
005.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6

006.0	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
007.1	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
007.2	Esserden	Gaststätte „Zur Linde“, 46459 Rees, Alte Schulstraße 10
008.1	Rees	Rheinschule Rees, 46459 Rees, Westring 6
008.2	Bienen	Kindergarten Bienen, 46459 Rees, Schulstraße 4
009.0	Millingen	Grundschule Millingen 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
010.0	Millingen	Grundschule Millingen 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
011.1	Millingen	Grundschule Millingen 46459 Rees, Hauptstraße 31 a
011.2	Empel	Gaststätte Schepers – Saal - , 46459 Rees, Reeser Straße 45
012.0	Haldern	Grundschule Haldern 46459 Rees, Motenhof 10
013.0	Haldern	Grundschule Haldern 46459 Rees, Motenhof 10
014.0	Haldern	Grundschule Haldern 46459 Rees, Motenhof 10
015.1	Haldern	Grundschule Haldern 46459 Rees, Motenhof 10
015.2	Mehr	Grundschule Mehr, 46459 Rees, Gruenewaldsweg 7
016.1	Haffen	Regenbogenkindergarten Haffen, 46459 Rees, Velthuysenstraße 7
016.2	Mehr	Grundschule Mehr, 46459 Rees, Gruenewaldsweg 7
017.0	Mehr	Grundschule Mehr, 46459 Rees, Gruenewaldsweg 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09. August 2025 bis 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 14. September 2025, um 14.00 Uhr im Bürgerhaus Rees, Markt 1, 46459 Rees, zusammen.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:
 - a) für die Kreistagswahl: hellblau
 - b) für die Stadtratswahl: weiß
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis sind zur Wahl mitzubringen.

- 4.a Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/ von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/ der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer amtlichen Stimmzettelschablone bedienen.
5. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Rees die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
- Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Rees, den 25. Juli 2025

Stadt Rees
Der Bürgermeister

Sebastian Hense

